

**Gegenüberstellung der seitherigen Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen mit der zukünftigen
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der
Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung "Aus einer Hand"**

seitherige Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen	Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung "Aus einer Hand"
<p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krippen b) Kindertagesstätten / altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 - 6 Jahren) c) betreuende Grundschulen d) (weggefallen) e) Horte 	<p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krippen (für Kinder von 1-3 Jahren) b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3-6 Jahren) und altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 - 6 Jahren) c) Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern 	<p style="text-align: center;">§ 1 Träger und Rechtsform</p> <p>Die Ferienbetreuung wird von der Stadt Weiterstadt als öffentliches Angebot unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.</p> <p>Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.</p> <p>Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen (KJHG § 22a Förderung in Tageseinrichtungen).</p>

<p>Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).</p> <p>Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“ mit der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“.</p>	<p>Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).</p> <p>Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen sowie das Konzept „Bildung aus einer Hand“ mit der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern offen.</p> <p>(2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.</p> <p>(3) Die <u>betreuenden Grundschulen und Horte</u> stehen allen Weiterstädter Schülern und Schülerinnen der 1. bis 4. Schulklassen offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern offen.</p> <p>(2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.</p> <p>(3) Die Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern stehen allen Weiterstädter Schülern und Schülerinnen der 1. bis 4. Schulklassen offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Das Angebot der Ferienbetreuung der Stadt steht grundsätzlich allen Weiterstädter Kindern und Jugendlichen, die die 1. – 8. Klasse besuchen offen.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufstätigen Alleinerziehenden - berufstätigen Eltern sowie - Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Betreuung bedürfen.

<ul style="list-style-type: none"> - berufstätigen Alleinerziehenden - berufstätigen Eltern sowie - Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. - <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) Wenn in den betreuenden Grundschulen und Horten die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - berufstätigen Alleinerziehenden - berufstätigen Eltern sowie - Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. <p>(4) Wenn in Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p>	<p>(2) Wenn die Ferienbetreuung die amtlich festgelegte Teilnehmerzahl erreicht hat, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.</p> <p>(2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:</p> <p>A) <u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u> wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten: Grundmodell</p> <p>a) 8.00 - 13.00 Uhr b) 7.00 - 14.00 Uhr c) 7.00 - 17.00 Uhr</p> <p>Zu den Angeboten a und b können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.</p> <p>(2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:</p> <p>A) <u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u> wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten: Grundmodell</p> <p>a) 8.00 - 13.00 Uhr b) 7.00 - 14.00 Uhr c) 7.00 - 17.00 Uhr</p> <p>Zu den Angeboten a und b können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie Mittagsversorgung zugekauft werden. In der Einrichtung Kita Pustebume können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen von 06.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittagsbetreuung zugekauft werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Stadt Weiterstadt bietet in den ersten drei Wochen in den Sommerferien, in der ersten Woche in den Herbstferien, in der letzten Woche in den Weihnachtsferien und in der ersten Woche in den Osterferien eine Ferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung findet jeweils werktags von Montag bis Freitag statt.</p>

<p>Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend 6 Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.</p> <p>B) <u>Betreuende Grundschule</u></p> <p>Für die <u>Schulzeiten</u> gelten folgende Betreuungsangebote:</p> <p>d) 7.00 Uhr - 8.00 Uhr e) (weggefallen) f) 13.30 Uhr - 15.00 Uhr g) 13.30 Uhr - 17.00 Uhr</p> <p>Angebot d kann mit den Angeboten f - g jeweils auch pauschal kombiniert oder einzeln zugekauft werden.</p> <p>C) <u>Hort Gräfenhausen</u></p> <p>Für die Schulzeiten im Hort Gräfenhausen gelten folgende Betreuungsangebote:</p> <p>h) (weggefallen) i) 14.30 Uhr - 17.00 Uhr</p> <p>D) <u>Ferienzeiten</u></p> <p>Für die Ferienzeiten kann jeweils eine Ferienbetreuung separat mit folgenden Betreuungszeiten wochenweise im Rahmen der in § 6 Abs. 1 A (für Horte) und B (für die betreuende Grundschule Weiterstadt) geregelten Ferienangeboten zugekauft werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Ferienbetreuung 1</td> <td>8.00 Uhr - 13.30 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Ferienbetreuung 2</td> <td>8.00 Uhr - 15.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Ferienbetreuung 3</td> <td>8.00 Uhr - 17.00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Angebot d kann entsprechend zugekauft werden.</p>	Ferienbetreuung 1	8.00 Uhr - 13.30 Uhr	Ferienbetreuung 2	8.00 Uhr - 15.00 Uhr	Ferienbetreuung 3	8.00 Uhr - 17.00 Uhr	<p>Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend 6 Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.</p> <p>B) <u>Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern</u></p> <p>Für die <u>Schulzeiten</u> gelten folgende Betreuungsangebote:</p> <p>d) 7.00 Uhr - 8.00 Uhr e) 13.30 Uhr - 15.00 Uhr f) 13.30 Uhr - 17.00 Uhr</p> <p>Für die Schulzeiten an Standorten, an denen die Grundschulen eine Betreuung bis 14.30 Uhr gewährleisten, gelten folgende Betreuungsangebote:</p> <p>g) 14.30 Uhr - 17.00 Uhr</p> <p>Angebot d kann mit den Angeboten e - g jeweils auch pauschal kombiniert oder einzeln zugekauft werden.</p>	<p>(2) Die Ferienbetreuung kann wochenweise mit folgenden Betreuungszeiten gebucht werden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kernzeit:</td> <td>9:00 – 15:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 1:</td> <td>7:00 – 9:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 2:</td> <td>8:00 – 9:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 3:</td> <td>15:00 – 16:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Zukaufmodul 4:</td> <td>15:00 – 17:00 Uhr</td> </tr> </table>	Kernzeit:	9:00 – 15:00 Uhr	Zukaufmodul 1:	7:00 – 9:00 Uhr	Zukaufmodul 2:	8:00 – 9:00 Uhr	Zukaufmodul 3:	15:00 – 16:00 Uhr	Zukaufmodul 4:	15:00 – 17:00 Uhr
Ferienbetreuung 1	8.00 Uhr - 13.30 Uhr																	
Ferienbetreuung 2	8.00 Uhr - 15.00 Uhr																	
Ferienbetreuung 3	8.00 Uhr - 17.00 Uhr																	
Kernzeit:	9:00 – 15:00 Uhr																	
Zukaufmodul 1:	7:00 – 9:00 Uhr																	
Zukaufmodul 2:	8:00 – 9:00 Uhr																	
Zukaufmodul 3:	15:00 – 16:00 Uhr																	
Zukaufmodul 4:	15:00 – 17:00 Uhr																	

<p>E) In allen Stadtteilen der Stadt Weiterstadt können berufstätige Eltern von Grundschulern die durch Bescheinigung des Arbeitgebers darlegen können, dass sie keine Betreuungsmöglichkeit in den Ferien haben, ebenfalls ihre Kinder zur Ferienbetreuung anmelden.</p> <p>Der jeweilige Standort für die Ferienbetreuung dieser Kinder wird in Abhängigkeit vom Umfang der Anmeldungen jeweils individuell von der Stadtverwaltung festgelegt.</p> <p>Es gelten auch hier bezüglich der Ferienzeiten die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 4 Abs. 2 D und 6 Abs. 1 B dieser Satzung.</p> <p>F) (weggefallen)</p> <p>(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.</p> <p>Der Zukauf von Ferienbetreuungszeiten muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn in der jeweiligen Einrichtung bzw. für Schneppenhausen bei der dort in der Schule tätigen Mitarbeiterin der Stadt angemeldet werden.</p>	<p>(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.</p>	<p>(3) Der jeweilige Standort für die Ferienbetreuung dieser Kinder wird in Abhängigkeit vom Umfang der Anmeldungen jeweils individuell von der Stadtverwaltung festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt durch schriftliche Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt durch schriftliche Anmeldung in den jeweiligen Einrichtungen. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss in der Regel spätestens 6 Wochen vor Ferienbeginn, für die Sommerferien 12 Wochen vor Ferienbeginn, bei der Stadt Weiterstadt (in den städtischen Jugendhilfeeinrichtungen oder Stadtbüros) schriftlich vorliegen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiter-</p>

<p>(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. In den betreuenden Grundschulen und Horten genügt die Vorlage der schulärztlichen Untersuchung.</p> <p>(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p>(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.</p> <p>(5) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten, Horten und betreuenden Grundschulen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A + B verbindlich für eine Laufzeit von 6 Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.</p> <p>Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von 6 Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.</p> <p>(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere</p>	<p>(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. In den Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern genügt die Vorlage der schulärztlichen Untersuchung.</p> <p>(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.</p> <p>(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.</p> <p>(5) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A + B verbindlich für eine Laufzeit von 6 Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.</p> <p>Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von 6 Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.</p> <p>(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere</p>	<p>stadt.</p> <p>(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.</p>
--	---	--

<p>a) Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern, b) Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten, c) sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.</p> <p>(7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft die zuständige Fachabteilung.</p>	<p>a) Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern, b) Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten, c) sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.</p> <p>(7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft die zuständige Fachabteilung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Schließungszeiten/ Ferienregelungen</p> <p>(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:</p> <p><u>A) Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen, Kindertagesstätten und Horte</u></p> <p>Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen, Kindertagesstätten und Horte sind während der 3 letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.</p> <p>Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag durch die zuständige Fachabteilung für die Kindertageseinrichtungen. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von der Fachabteilung festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Schließungszeiten/ Ferienregelungen</p> <p>(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:</p> <p><u>A) Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u></p> <p>Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der 3 letzten Wochen der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen</p> <p>Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag durch die zuständige Fachabteilung für die Kindertageseinrichtungen. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von der Fachabteilung festgelegt.</p>	

<p>B) <u>Betreuende Grundschulen</u></p> <p>Osterferien: In der ersten Woche der Osterferien sind die betreuenden Grundschulen geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.</p> <p>Sommerferien: In den ersten 3 Wochen der Sommerferien sind die betreuenden Grundschulen geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.</p> <p>Herbstferien: In den Herbstferien sind die betreuenden Grundschulen in der ersten Woche geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung.</p> <p>Weihnachtsferien: In den Weihnachtsferien sind die betreuenden Grundschulen in der letzten Woche geöffnet, in der restlichen Zeit entfällt die Betreuung. Als Woche im Sinne dieser Satzung gilt jeweils die Kalenderwoche.</p> <p>(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.</p> <p>(3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p><u>B) Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern</u></p> <p><i>Die Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern sind in allen Ferien geschlossen. Eine Ferienbetreuung ist durch die Benutzungssatzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ geregelt.</i></p> <p><i>An den beweglichen Ferientagen findet stadtteilübergreifend die Betreuung in einer Einrichtung für Schulkinder statt.</i></p> <p>(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.</p> <p>(3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.</p>	
<p>§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.</p>	<p>§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.</p>	<p>§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Ferienbetreuung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.</p>

<p>(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.</p> <p>(3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p>	<p>(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.</p> <p>(3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p>	<p>(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Ferienbetreuung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.</p> <p>(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Ferienbetreuung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Ferienbetreuung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p>
---	---	---

<p>(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.</p> <p>(7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.</p>	<p>(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.</p> <p>(7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.</p>	<p>(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Ferienbetreuung mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.</p>
<p>§ 8 Pflichten der Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Mitarbeit/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens 1-mal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).</p> <p>(2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).</p> <p>(3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.</p> <p>(4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestal-</p>	<p>§ 8 Pflichten der Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Mitarbeit/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens 1-mal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).</p> <p>(2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).</p> <p>(3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.</p> <p>(4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestal-</p>	<p>§ 7 Pflichten der Mitarbeiter/innen in der Ferienbetreuung</p> <p>(1) Die Mitarbeiter/innen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).</p> <p>(2) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.</p> <p>(3) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die</p>

<p>tung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.</p>	<p>tung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.</p>	<p>Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.</p>
<p>§ 9 Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.</p> <p>(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).</p> <p>(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.</p>	<p>§ 9 Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.</p> <p>(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).</p> <p>(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.</p>	<p>§ 8 Pflichten des Trägers der Ferienbetreuung</p> <p>(1) Der Träger der Ferienbetreuung (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt der Ferienbetreuung.</p> <p>(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).</p> <p>(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Ferienbetreuung.</p>
<p>§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>(1) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet.</p> <p>(2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.</p>	<p>§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>(1) In allen Krippen, altersübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet.</p> <p>(2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.</p>	
<p>§ 11 Versicherung</p> <p>(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden.</p>	<p>§ 11 Versicherung</p> <p>(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden.</p>	<p>§ 9 Versicherung</p> <p>Für die Zeit der Ferienbetreuung werden die Kinder und Jugendlichen auf Kosten der Stadt gegen Unfälle versichert.</p>

<p>(2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.</p> <p>(3) Ausgenommen von diesen Regelungen nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die Kinder der betreuenden Grundschulen. Sie sind gegen Unfälle und Sachschäden über die Schule versichert. Entsprechende Schadensregulierungen erfolgen deshalb über die Schule.</p> <p><i>Ausgenommen hiervon ist die Betreuung in den Ferien. Diese gelten nicht als schulische Veranstaltung. Für die Zeit der Ferienbetreuung wurden die Kinder der betreuenden Grundschule auf Kosten der Stadt gegen Unfälle und Sachschäden gesondert versichert.</i></p>	<p>(2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.</p> <p>(3) Ausgenommen von diesen Regelungen nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die Kinder der <u>Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern</u>. Sie sind gegen Unfälle und Sachschäden über die Schule versichert. Entsprechende Schadensregulierungen erfolgen deshalb über die Schule.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Ferienbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung</p>	

<p>frei werdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige Fachabteilung.</p> <p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.</p>	<p>frei werdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige Fachabteilung.</p> <p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Änderungen treten ab dem 01.07.15 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt ab dem 01.07.2015 in Kraft.</p>